

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992

vom ...

I.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 (neu)

³ Kantonale Inventare, Dokumentationen, Bestandsaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber